

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2019/7/23 11Ns31/19a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2019

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Juli 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter in der Strafsache gegen Dr. Erwin G\*\*\*\*\* wegen Verbrechen der Nötigung von Mitgliedern einer Regierung nach §§ 15, 251 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 221 Hv 39/17s des Landesgerichts für Strafsachen Graz, infolge (Teil-)Aussetzung der Entscheidung durch den Schwurgerichtshof nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Gemäß § 334 Abs 2 StPO wird die Sache im Umfang der wider den Angeklagten erhobenen Anklage, er habe in der Zeit von 5. Dezember 2016 bis 13. Jänner 2017 in G\*\*\*\*\* und an anderen Orten

„II. Stadtrat Mag. Mario E\*\*\*\*\*, Stadtrat Michael Eh\*\*\*\*\*, Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard R\*\*\*\*\*, Bürgermeister Mag. Siegfried N\*\*\*\*\*, den Vorstandsvorsitzenden der H\*\*\*\*\* DI Wolfgang M\*\*\*\*\*, Vorstandsdirektorin der H\*\*\*\*\* Mag. Barbara Mu\*\*\*\*\*, Vorstandsdirektor der H\*\*\*\*\* Dr. Gert He\*\*\*\*\*, Geschäftsführer der En\*\*\*\*\* GmbH MMag. Werner Re\*\*\*\*\*, Geschäftsführer der En\*\*\*\*\* GmbH DI Boris P\*\*\*\*\*, Prokurist der En\*\*\*\*\* GmbH Gerhard K\*\*\*\*\*, Prokurist der En\*\*\*\*\* GmbH Erich S\*\*\*\*\*, Prokuristin der ES\*\*\*\*\* Dr. Susanne F\*\*\*\*\*, Vorstandssprecher der ES\*\*\*\*\* DI Christian Pu\*\*\*\*\*, Vorstandsmitglied der Ene\*\*\*\*\* AG DI Mag. Martin Gr\*\*\*\*\* und Leiter Kommunikation der Ene\*\*\*\*\* AG Mag. Urs Ha\*\*\*\*\* durch gefährliche Drohung mit dem Tod zu einer Unterlassung, nämlich der weiteren Verwirklichung des Bauprojekts \*\*\*\*\* zu nötigen versucht, indem er ihnen teils mehrere wie unter Punkt I. beschriebene Briefe“ (Inhalt: „Professor Leuchenträger. Überall und Nirgendwo! An alle, die es angeht: Wir finden Euch!!! Das Lied von der Mur, von der Laterne und vom Radl der Fortuna! An der Laterne vor dem großen Tor, hängt zwar niemand gerne: DOCH MANCHEM STEHT`S BEVOR! Wenn sich Fortunas Radl dreht, wird manche Macht schnell obsolet [bzw wird Arroganz schnell obsolet. Wenn Macht zugrunde geht, kommt Einsicht schon zu spät! Zur Umkehr ist es dann zu spät! Ihr erntet, was Ihr habt gesäht!“) „postalisch zusendete bzw übermittelte, wobei beim zweiten an Mag. Barbara Mu\*\*\*\*\* übermittelten Brief angefügt war: 'Sie werden als Erste hängen Fr. Mu\*\*\*\*\*!!!'“, an den Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Graz verwiesen.

Gründe:

## Rechtliche Beurteilung

Zufolge (Teil-)Aussetzung der Entscheidung der Geschworenen in Ansehung des auf die Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB gerichteten Punktes II. der Anklage (ON 42 – Hauptfrage 2 der Fragen an die Geschworenen) durch den Schwurgerichtshof (ON 66 S 8) war die Sache gemäß § 334 Abs 2 StPO insoweit an den sachlich zuständigen Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu verweisen.

## Textnummer

E125766

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0110NS00031.19A.0723.000

## Im RIS seit

05.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)